### Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

#### zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden

#### und

der Ortsgemeinde Kalkofen, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Willi Schattauer, Bergstraße 7, 67822 Kalkofen

#### Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: "Rahmenvereinbarung") unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten "Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: "Leitfaden") geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

### § 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie Berücksichtigung unter der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzuna der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für Haushaltsjahr Bewilligungsbescheid durch einen der Bewilligungsbehörde.

### § 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

- (1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 220.477 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 172.545,30 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 11.503,02 Euro.
- (2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet ihre sich, eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens Drittel entfallenden der auf sie Jahresleistung Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 3.834,34 Euro (Konsolidierungsbeitrag).
- (3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

# § 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

### Konsolidierungsanteile 2012

Produkt	Konto	Einzahlung bisher	Einzahlung künftig	Konsolidierungs- beitrag
Entgelt for	ür die Kabe	lverlegung zum Ansc	hluss des Windpa	rks Hochstätten
11410	441.200	56,26 €	796,26 €	<b>740,00 €</b>
Verkauf o	des Grunds	tückes des ehemalige	en Sportheimes in	der Ohlbach
11410	026.100	0,00€	950,00 €	950,00 €
Entgelt fi	ür die Sond	ernutzung von Straße	en	
54110	432.250	0,00€	3.000,00€	3.000,00 €

Produkt	Konto	Auszahlung bisher	Auszahlung künftig	Konsolidierungs- beitrag
Einsparu	ngen durch	Verzicht auf Sitzung	svergütung (erstm	nals Jahr 2011)
11140	501.400	ca. 220,00 € (pro Jahr)	0,00 €	<mark>220,00 €</mark>
Einsparungen durch Verzicht auf Sitzungsvergütung (für das Jahr 2012)				
11140	501.400	ca. 220,00 € (pro Jahr)	0,00 €	<mark>220,00 €</mark>
Einsparu	ngen bei de	en Müllgebühren (Abm	neldung Mülltonne Hau	uptstr. 28 – DG-Haus)
57330	522.400	525,00 €	ca. 334,62 €	<mark>128,70 €</mark>
Einsparu	ngen bei de	en Müllgebühren (Abm	eldung Mülltonne Frie	edhof)
55310	522.400	351,00 €	ca. 180,18 €	<b>128,70 €</b>

möglicher Konsolidierungsbeitrag 2012	5.387,40 €

#### Konsolidierungsanteile 2013 – 2026

Produkt	Konto	Einzahlung bisher	Einzahlung künftig	Konsolidierungs- beitrag
Entgelt fi	ür die Kabe	lverlegung zum Ansc	hluss des Windpa	irks Hochstätten
11410	441.200	56,26 €	796,26 €	<mark>740,00 €</mark>
Erlöse au	us Grundsti	icksveräußerungen (I	Bauplätze)	
11410	029.600	0,00€	ca. 2.600,00 €	ca. 2.600,00 €
		staltungserlöse ücksveräußerungen realisier	ren lassen)	
28100	441.100	0,00 €	ca. 2.600,00 €	ca. 2.600,00 €
Alternativ	ve 2: Spend	<u>len</u>		
55110	462.900	0,00 €	ca. 1.600,00 €	ca. 1.600,00 €
57360	462.900	0,00€	ca. 1.000,00 €	ca. 1.000,00 €

Produkt	Konto	Auszahlung bisher	Auszahlung künftig	Konsolidierungs- beitrag	
Einsparu	Einsparungen durch Verzicht auf Sitzungsvergütung (für das Jahr 2012)				
11140	501.400	ca. 220,00 € (pro Jahr)	0,00 €	220,00 €	
Einsparungen bei den Müllgebühren (Abmeldung Mülltonne Hauptstr. 28 – DG-Haus)					
57330	522.400	525,00 €	ca. 334,62 €	<mark>154,44 €</mark>	
Einsparungen bei den Müllgebühren (Abmeldung Mülltonne Friedhof)					
55310	522.400	351,00 €	ca. 180,18 €	<mark>154,44 €</mark>	

möglicher Konsolidierungsbeitrag ab 2013	3.868,88 €

#### Entgelt für die Kabelverlegung zum Anschluss des Windparks Hochstätten:

Zum Anschluss des Windparks Hochstätten an das Umspannwerk in Oberndorf hat die Firma Juwi ein Erdkabel in kommunalen Grundstücken der Ortsgemeinde Kalkofen verlegt. Hierfür wird ein jährliches Entgelt in Höhe von 740 Euro gezahlt, das als Konsolidierungsbeitrag eingesetzt wird. Der Vertrag mit der Firma Juwi wurde am 01.06.2011 / 14.06.2011 geschlossen.

#### Verzicht auf Sitzungsvergütungen:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kalkofen hat beschlossen, künftig auf die Sitzungsvergütungen zu verzichten. Schon die Sitzungsvergütungen für das Jahr 2011 wurden nicht ausgezahlt und sollen in 2012 als Konsolidierungsbeitrag eingesetzt werden. Im zehnjährigen Mittel beträgt der jährliche Aufwand für Sitzungsvergütungen zirka 220 Euro. Dieser Betrag wurde mithin als jährlicher Konsolidierungsbeitrag der Gemeinde eingeplant.

#### Einsparungen bei den Müllgebühren:

Im Jahr 2012 wurde aus Spargesichtspunkten am Friedhof und am Dorfgemeinschaftshaus jeweils ein Restabfallgefäß (Mülltonne) gekündigt. Die daraus resultierenden Einsparungen für neun Monate im Jahr 2012 belaufen sich auf 2 x 128,70 Euro = 257,40 Euro. Ab dem Jahr 2013 beträgt die jährliche Einsparung für zwölf Monate pro Jahr 2 x 154,44 Euro = 308,88 Euro. Die weiteren Differenzbeträge zwischen bisheriger Auszahlung, künftiger Auszahlung und dem eingesparten Konsolidierungsbeitrag ergeben sich aufgrund der Umstellung des Entsorgungssystems im Landkreis.

Damit kann der erforderliche Konsolidierungsbeitrag der Gemeinde Kalkofen in Höhe von 3.834,34 € pro Jahr (eine Summe von 57.515,10 € über 15 Jahre) im Zeitraum von 2012 bis 2026 vollständig erbracht werden.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

# § 4 Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

- (1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.
- (2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.
- (3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

### § 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

## § 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Kirchheimbolanden, den 03.12.2012 Kreisverwaltung Donnersbergkreis	Kalkofen, den 03.12.2012 Ortsgemeinde Kalkofen
Um	ho: W
Werner, Landrat	Willi Schattauer, Ortsbürgermeister